

Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWKG- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht

Die Erklärung erfolgt als:

<input type="checkbox"/>	Bereits in Betrieb gesetzte Anlage MIT Änderung
<input type="checkbox"/>	Leistungserhöhung des Generators <small>(Zubau von PV-Modulen und Generatoren ab dem 01.01.2017 bitte mittels Formular für Neuanlagen anmelden.)</small>
<input type="checkbox"/>	Ersetzen oder Erneuern des Generators bzw. PV-Moduls bzw. von Teilen des Generators bzw. des PV-Moduls
<input type="checkbox"/>	Umstellung des Versorgungskonzeptes (Eigenversorgung / Drittbelieferung)
<input type="checkbox"/>	Sonstiges:
<input type="checkbox"/>	Bereits in Betrieb gesetzte Anlage OHNE Änderung
<input type="checkbox"/>	Zutreffendes bitte ankreuzen

Hinweis: Auch Speicher sind Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG. Je Anlage ist ein gesonderter Bogen auszufüllen. Zubau von Speichern nach dem 01.08.2014 bitte mittels Formular für Neuanlagen anmelden.

Stromerzeugungsanlage*

Straße, Haus-Nr.

Anlagenschlüssel

PLZ, Ort

Zählpunktbezeichnung

ggf. Adressergänzung (Flur, Flurstück, etc.)

Vorgangsnummer

Leistung der Anlage (in kW, bei Solaranlagen in kWp)

Inbetriebnahmedatum

Anlagenbetreiber

Name, Vorname / Firma

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

E-Mail (für eventuelle Rückfragen)

Telefonnummer (für eventuelle Rückfragen)

Anlagentyp

<input type="checkbox"/>	Solar
<input type="checkbox"/>	Wind
<input type="checkbox"/>	Biomasse/Biogas/ Biomethan/Deponiegas/Klärgas/Grubengas
<input type="checkbox"/>	Geothermie
<input type="checkbox"/>	Wasser
<input type="checkbox"/>	Hocheffiziente KWK-Anlage im Sinne von § 61b Satz 1 Nr. 2 EEG 2017
<input type="checkbox"/>	Konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage
<input type="checkbox"/>	Speicher → <i>Das Messkonzept zur Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen füge ich diesem Fragebogen bei.</i>
↑ Zutreffendes bitte ankreuzen	

Art der Energielieferung / Eigenversorgung

<input type="checkbox"/>	Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung oder kaufm.-bilanzielle Weitergabe).	keine Umlagepflicht
→ In diesem Fall sind keine weiteren Angaben notwendig. Fragebogen unterschrieben an die Netzgesellschaft Halle senden.		
<input type="checkbox"/>	Aus der betreffenden Anlage versorge ich mich ausschließlich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2017**).	Zuständigkeit VNB / I
<input type="checkbox"/>	Etwaige nach dem Eigenverbrauch verbleibende Strommengen werden in das Netz des Netzbetreibers eingespeist (Überschusseinspeisung).	
<input type="checkbox"/>	bitte angeben → Eigenversorgung pro Jahr voraussichtlich ca.:	_____ kWh
→ In diesem Fall ergänzen Sie bitte nachfolgend (nächste Seite) die zutreffenden Angaben zum Bestandsschutz bzw. den Sonderregelungen .		
<input type="checkbox"/>	Aus der betreffenden Anlage versorge ich mich selbst <u>und</u> beliebere andere Letztverbraucher mit Strom (teilweise Drittbelieferung).	Zuständigkeit ÜNB / II
<input type="checkbox"/>	Aus der betreffenden Anlage beliebere ich ausschließlich andere Letztverbraucher mit Strom (vollständige Drittbelieferung).	Zuständigkeit ÜNB / II
<input type="checkbox"/>	Ich verbrauche Strom auf sonstige Art gem. § 61i EEG 2017 (z. B.: sonstiger Letztverbrauch).	Zuständigkeit ÜNB / II
→ In diesem Fall wenden Sie sich bitte an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber. Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 4.		
↑ Zutreffendes bitte ankreuzen		

Angaben zum Bestandsschutz

<input type="checkbox"/>	Die Stromerzeugungsanlage wurde von mir bereits vor dem 01.09.2011 als Eigenerzeugungsanlage genutzt gem. § 61d Abs. 2 EEG 2017.
<input type="checkbox"/>	Ich nutze dafür das öffentliche Netz .
<input type="checkbox"/>	Ich verbrauche den Strom selbst ohne Netzdurchleitung bzw. im räumlichen Zusammenhang zur Anlage.
<input type="checkbox"/>	Die Stromerzeugungsanlage wurde von mir bereits zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014 zur Eigenerzeugung genutzt gem. § 61 c Abs. 1 und 2 Nr. 1a EEG 2017.
<input type="checkbox"/>	Ich nutze dafür das öffentliche Netz im räumlichen Zusammenhang zur Anlage
<input type="checkbox"/>	Ich verbrauche den Strom selbst ohne Netzdurchleitung
<input type="checkbox"/>	Die Stromerzeugungsanlage wurde vor dem 23.01.2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen, hat nach dem 01.08.2014 erstmals Strom erzeugt und wurde vor dem 01.01.2015 von mir zur Eigenversorgung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage oder ohne Netzdurchleitung genutzt gem. § 61c Abs. 2 Nr. 1b EEG 2017.

Zutreffendes bitte ankreuzen

Falls keiner der drei vorgenannten Fälle vorliegt, fällt die Stromerzeugungsanlage generell nicht unter den Bestandsschutz nach §§ 61c, 61d EEG 2017.

Liegt einer der nachfolgenden drei Fälle vor, bitte ergänzend ankreuzen:

<input type="checkbox"/>	Die Stromerzeugungsanlage wurde nach dem 31.07.2014 und vor dem 1. Januar 2018 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei
<input type="checkbox"/>	um nicht mehr als 30 Prozent erhöht.
<input type="checkbox"/>	um mehr als 30 Prozent erhöht.
<input type="checkbox"/>	Die Stromerzeugungsanlage wurde nach dem 31. Dezember 2017 an demselben Standort erneuert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei
<input type="checkbox"/>	erhöht.
<input type="checkbox"/>	nicht erhöht.
<input type="checkbox"/>	Die Änderung nach Fall 1 oder 2 wurde am folgenden Datum vorgenommen: _____
<input type="checkbox"/>	Ich bin erst nach dem 31.07.2014 Anlagenbetreiber dieser Anlage geworden. In diesem Fall bitte ergänzend die nachfolgenden Angaben zu den Sonderregelungen in § 61f EEG 2017 (Bestandsschutz bei Rechtsnachfolge) ankreuzen.

Angaben zu den Sonderregelungen in § 61f EEG 2017 (Bestandsschutz bei Rechtsnachfolge); Frist: 31. Mai 2017

<input type="checkbox"/>	Ich habe bereits vor dem 1. Januar 2017 den ursprünglichen Letztverbraucher im Wege einer Rechtsnachfolge als Betreiber der Stromerzeugungsanlage und der damit selbst versorgten Stromverbrauchseinrichtungen abgelöst (§ 61f EEG 2017).
<input type="checkbox"/>	Ich bin Erbe des ursprünglichen Letztverbrauchers (§ 61f EEG 2017).
<input type="checkbox"/>	Die Stromerzeugungsanlage und -verbrauchseinrichtungen werden weiterhin am selben Standort betrieben.
<input type="checkbox"/>	Das Eigenerzeugungskonzept, in dem die Stromerzeugungsanlage von dem ursprünglichen Letztverbraucher betrieben wurde, besteht unverändert fort.

Zutreffendes bitte ankreuzen

Hieraus ergeben sich die nachfolgend dargestellten Zuständigkeiten und Ansprechpartner.

I → Zuständigkeit VNB (Verteilnetzbetreiber, Energieversorgung Halle Netz GmbH)

****Eigenversorgung wird nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 wie folgt definiert:**

„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

Hiervon sind Fälle erfasst, in denen der Anlagenbetreiber Strom in einer Stromerzeugungsanlage erzeugt und selbst verbraucht. Hierbei wird nur der Strom berücksichtigt, der mittels viertelstündlicher Leistungsmessung erfasst wird, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen.

Zudem darf der selbst erzeugte Strom vor dem Verbrauch nicht durch das Netz durchgeleitet werden und der Stromverbrauch muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage erfolgen.

Folgende Punkte sind gegeben und werden kumulativ eingehalten:

1. Eine natürliche oder juristische Person betreibt eine Stromerzeugungsanlage selbst,
2. der in dieser Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom wird durch dieselbe natürliche oder juristische Person selbst verbraucht,
3. der Stromverbrauch erfolgt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage und
4. der Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet.

II → Zuständigkeit ÜNB / II (Übertragungsnetzbetreiber)

In diesen Fällen läuft die Abwicklung der EEG-Umlage über den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

50Hertz Transmission GmbH

Heidestraße 2

10557 Berlin

www.50hertz.com/de/EEG/EEG-Abwicklung

(unter → EEG → EEG-Abwicklung → Anmeldung zur EEG-Umlage)

Hinweise

Eine **Stromerzeugungsanlage** ist

„jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist.“

Hiernach ist der jeweilige Generator bzw. das PV-Modul die Stromerzeugungsanlage. Eine Zusammenfassung gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 erfolgt im Rahmen der Kleinanlagenregelung (§ 61a Nr. 4 EEG 2017).

Meldefrist

Bei verringerter EEG-Umlage muss der Eigenversorger oder Letztverbraucher dem Netzbetreiber, der von ihm die EEG-Umlage verlangen kann, **bis zum 28.02. (Zuständigkeit VNB / I) bzw. 31.05. (Zuständigkeit ÜNB / II)** alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind. Bei Nichterfüllung der Pflicht zur fristgerechten Mitteilung der umlagepflichtigen Strommengen erhöht sich die EEG-Umlage auf 100 Prozent.

Erneuerungen/Ersetzungen/Erweiterungen bei Bestandsanlagen ab 1. Januar 2018

Nach § 61e führt jede Erneuerung oder Ersetzung einer Stromerzeugungsanlage (ohne Erweiterung) ab dem 1. Januar 2018 grundsätzlich zu einer EEG-Umlage von 20 Prozent. Eine Ausnahme hiervon ist vorgesehen für den Fall, dass ein Generator vor Ablauf der handelsrechtlichen Abschreibung oder Auslaufen der Förderung nach dem EEG – z.B. aufgrund eines Defekts – ausgetauscht werden muss oder dass die Stromerzeugung von Kohle auf Gas oder erneuerbare Energien umgestellt wird; in diesem Fall bleibt es auch bei Ersetzungen oder Erneuerungen nach dem 31. Dezember 2017 bei null Prozent EEG-Umlage. Legen Sie dem Fragebogen bitte entsprechende Nachweise bei.

Bei Erweiterungen ab dem 1. Januar 2018 entfällt der Bestandsschutz für diese Stromerzeugungsanlage vollständig; es ist EEG-Umlage wie für eine neue Stromerzeugungsanlage zu zahlen.

Bestätigung des Anlagenbetreibers

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben und insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 vorliegen. Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (einspeisung@netzhalle.de) informieren.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)